

„Alles was Recht ist...“

Eine wiederholte Warnung der Rechtskommission des EDBI

Gabriele Beger

„Alles was Recht ist...“ - Mit dieser Betreffzeile erhalten derzeit zahlreiche Bibliotheken einen Rundbrief eines in Nordrhein-Westfalen ansässigen Anbieters bzw. Verkäufers von Videos und DVD. Inhalt des Schreibens ist die Mitteilung, dass es Bibliotheken nicht gestattet sei, Videos und DVD, die käuflich erworben wurden, ohne Ausleihlizenz, die der Absender selbstverständlich mit anbietet, außer Haus auszuleihen.

Das Angebot ist unzulässig. Die Behauptung ist falsch. Sie ist nicht nur falsch, sondern sie missachtet geltendes Recht.

Dieser Vorgang ist Anlass für die Rechtskommission des EDBI, die Rechtslage noch einmal darzustellen.

Das Verbreitungsrecht ist ein ausschließliches Recht des Urhebers, welches er in der Regel einem Verlag, einem Video- oder Musikproduzenten durch Vertrag als Nutzungsrecht einräumt. Das Verbreitungsrecht erschöpft sich nach § 17 Abs. 3 UrhG, wenn das Werk mit Zustimmung des Urhebers oder Berechtigten auf dem Wege der Veräußerung (Verkauf) in Verkehr gebracht wurde. Danach kann die Weiterverbreitung, wozu die Ausleihe zählt, von käuflich erworbenen Videos und DVD, aber auch durch Schenkung in den Bestand gelangten Medien, die auch käuflich zu erwerben sind oder waren, nicht mehr vom Rechteinhaber untersagt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass das Vermieten und Verleihen im Gegensatz zu den typischen Weiterverbreitungshandlungen (z.B. ein Buch als Weihnachtsgeschenk) ein massenhaftes Geschäft darstellt, hat der Gesetzgeber in § 27 Abs. 2 UrhG bestimmt, dass das Verleihen durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen - wie Bibliotheken - zwar nicht der Zustimmung, aber einer Vergütungspflicht unterliegt. „Die Vergütungspflicht kann (gemäß § 27 Abs. 3 UrhG) nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“ Die dazu berufende Verwertungsgesellschaft ist die *VG Wort*.¹

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 und 3 UrhG haben Bund und Länder, zusammengefasst in der „Kommission Bibliothekstantieme“ beim Sekretariat der „Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik

¹ Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz) vom 9. Sept. 1965, zuletzt geändert durch Gesetz v. 8.5.1998, BGBl I S.902

Deutschland“, den „Gesamtvertrag über Bibliothekstantieme“ mit der VG Wort² abgeschlossen.³ Danach zahlen Bund und Länder jährlich für die Ausleihe von urheberrechtlich geschützten Werken durch öffentlich zugängliche Bibliotheken die sogenannte Bibliothekstantieme. Derzeit werden je Ausleihvorgang rund 0,035 Cent an die VG Wort entrichtet. Das Gesamtvolumen der Ausleihen wird auf der Grundlage der „Deutschen Bibliotheksstatistik“ (DBS) ermittelt. Die VG Wort verteilt die Einnahmen aus der Bibliothekstantieme an die weiteren betroffenen Verwertungsgesellschaften.⁴ Diese schütten die Tantieme an Urheber und Verleger zu gleichen Teilen aus. Um als Urheber und Verleger in den Genuss dieser Ausschüttung zu kommen, bedarf es der Anmeldung bei der entsprechenden Verwertungsgesellschaft.

Eine separate Ausleihlizenz, wie sie der o.g. Anbieter verkaufen will, ist nicht nur überflüssig, sondern entbehrt einer Rechtsgrundlage. Deshalb entbindet die etwaige Zahlung einer Ausleihlizenz durch einzelne Bibliotheken an den Anbieter/Verkäufer von Videos und DVD nicht von der Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Bibliothekstantieme. Allen Bibliotheken sei deshalb dringend empfohlen, *keine separate Ausleihlizenz* zu erwerben.

Von der Bibliothekstantieme für die Ausleihe sind die Aufführungsrechte zu unterscheiden. Diese müssen tatsächlich zusätzlich erworben werden, wenn die Videos oder DVD öffentlich durch die Bibliothek wiedergegeben werden. Gemäß § 15 Abs. 3 UrhG ist eine Wiedergabe öffentlich, „wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist“. Hierbei kommt es auf die gleichzeitige Wiedergabe an eine Mehrzahl von Personen an, die nicht zueinander in einer gegenseitigen Beziehung stehen, oder bestimmt abgegrenzt sind, wie z.B. der Familienkreis oder ein Arbeitsteam.

Jede Veranstaltung, die öffentlich zugänglich ist, stellt demzufolge eine öffentliche Wiedergabe dar. § 52 Abs. 3 UrhG bestimmt, dass jede „öffentliche Vorführung eines Filmwerkes ... stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist“. Die Einwilligung gilt durch die sogenannten Aufführungsrechte, die zusätzlich zum Kaufpreis in Rechnung gestellt werden, als erteilt.



² www.vgwort.de

³ Gesamtvertrag über Bibliothekstantieme vom 28. Aug. 1997. – In: Urheber- und Verlagsrecht. 7. neubarb. Aufl. – München, 1998, S. 231

⁴ Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH (VGF), Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH (GWFF), Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH (VFF).